



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mitterkirchen im Machland vom 12. Dezember 2024 (GR/022/2024) TOP 6 mit der eine **Wassergebühreordnung** für die gemeindeeigene, gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage in der Marktgemeinde Mitterkirchen im Machland erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes, LGBl.Nr. 28/1958 und des § 17 Abs.3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§1

Anschlussgebühr

Die Marktgemeinde Mitterkirchen im M. ist Mitglied des Wasserverbandes Perg „Gruppenwasserversorgung Perg und Umgebung“. Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Mitterkirchen im M. (im folgenden WVA genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bei Bauwerken auf fremden Grund und Boden trifft die Gebührenpflicht den Bauwerkseigentümer, bei einer Baurechtsliegenschaft trifft die Gebührenpflicht den Bauberechtigten.

§2

Ausmaß der Anschlussgebühr

Die Wasseranschlussgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Je 1 Zoll Anschlussleitung von der Versorgungsleitung	€ 3.203,00
Je 5/4 Zoll Anschlussleitung von der Versorgungsleitung	€ 4.704,00
Je 6/4 Zoll Anschlussleitung von der Versorgungsleitung	€ 6.553,00

Je weiteres ¼ Zoll bis zum maximal möglichen Anschlussquerschnitt, das 1,7fache vom vorigen Betrag.



§3 Wasserbezugsgebühren

- 1) Die Eigentümer der an die WVA Mitterkirchen mit einer Versorgungsleitung angeschlossenen bebauten Grundstücke (als bebautes Grundstück gilt jeglicher Beginn einer baulichen Tätigkeit) haben jährlich den **Wert von 30 m³ (30 m³ x Verkaufspreis)** zur Abgeltung vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten zu entrichten.
- 2) **Bei einer Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler werden ab 1. Jänner 2025 € 2,73/m³ (Verkaufspreis) verrechnet, abzüglich der unter Punkt 1 genannten Kosten, jedoch mindestens den Wert von 30 m³ (30 m³ x Verkaufspreis).**
- 3) Bei einem Wasserbezug ohne Wasserzähler, ist eine Wassergebührenpauschale pro Versorgungsleitung zu entrichten. Diese beträgt **ab 01. Jänner 2025** monatlich € 32,00.
- 4) **Vorgehensweise bei Einbau eines Wasserzählers: Bis zum Einbau eines Wasserzählers erfolgt die Abrechnung der Wassergebühren auf Basis der festgelegten Pauschale. Die Pauschale wird aliquot bis zum Tag des Zählereinbaus berechnet. Der Anteil der Pauschale, der nach dem Einbau des Wasserzählers entfällt, wird taggenau berechnet und dem Gebührenzahler zurückerstattet.**
- 5) Für die Entnahme von Wasser aus Hydranten wird die Wasserbezugsgebühr pro m³ verrechnet. Ausgenommen ist die Entnahme für Brandbekämpfung.
- 6) Für die Bereitstellung, den Ein- und Ausbau, die laufende Instandhaltung, Nacheichung und Bedienung des Wasserzählers ist eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt für einen Wasserzähler mit einer Durchlaufmenge von:

bis 10 m³ pro Stunde € 2,24 pro Monat
von 11 bis 20 m³ pro Stunde € 4,35 pro Monat
von 21 m³ bis zur maximal möglichen Bezugsmenge € 13,10 pro Monat
- 6) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vergangenen Kalenderjahres und auf etwa veränderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- 7) Ob bei einem Wasserbezug ein Wasserzähler eingebaut wird oder nicht, obliegt der WVA Mitterkirchen.
- 8) Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt nur einmal pro Jahr.

§4 Bereitstellungsgebühr

- 1) Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.



- 2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke
 - a) Für unbebaute Grundstücke, über die ein Baulandsicherungsvertrag (Vereinbarung über die Verwertung der Grundstücke bis zu einer festgesetzten Frist) abgeschlossen wurde, wird jährlich eine Pauschale ($30 \text{ m}^3 \times \text{Verkaufspreis für 2025}$) von € 81,90 verrechnet.
 - b) Für unbebaute Grundstücke, über die kein Baulandsicherungsvertrag (Vereinbarung über die Verwertung der Grundstücke bis zu einer festgesetzten Frist) abgeschlossen wurde, wird jährlich eine Pauschale ($= 30 \text{ m}^3 \times \text{Verkaufspreis für 2025/2}$) von € 40,95 verrechnet.

§5 Entstehen des Gebührenanspruches

- 1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss der Versorgungsleitung des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage fällig. Die Bezahlung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr wird innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- 2) Die Wasserbezugs- und Zählergebühr ist in vierteljährlichen Raten und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig, wobei im Februar, Mai, und August eine Akontozahlung und die Endabrechnung im November erfolgt.
- 3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Versorgungsleitung erfolgt.
- 4) Die Bereitstellungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§6 Umsatzsteuer

Die in dieser Verordnung festgesetzten Gebührensätze erhöhen sich im Ausmaß der gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 10 %).

§7 Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Vereinbarungen für die Versorgung von Großverbrauchern und Betrieben, die das bezogene Wasser auch für betriebliche Zwecke verwenden, nicht ausgeschlossen.



§8 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, idgF., durch zwei Wochen kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14. Dezember 2023, AZ: 811-2023/Sch, außer Kraft.

Der Bürgermeister



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.mitterkirchen.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Bürgermeister Herbert Froschauer, 13.12.2024
11:21:08

Angeschlagen am: 13. Dezember 2024

Abgenommen am: 07. Jan. 2025

